

## § 107.

Gemeindebeamte dürfen an Verkaufs-, Verpachtungs- und ähnlichen Verhandlungen, die in Gemeindeangelegenheiten unter ihrer Leitung oder Mitwirkung vorgenommen werden, unmittelbar oder durch Zwischenpersonen als Partei nicht teilnehmen.

Zum nachträglichen Eintritt in die bei solchen Verhandlungen abgeschlossenen Verträge bedürfen sie der vorgängigen Ermächtigung der Gemeindevertretung.

## § 108.

Geschenke oder Belohnungen in bezug auf das Amt dürfen Mitglieder des Gemeindevorstandes nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Gemeindebeamte nur mit Genehmigung des Gemeindevorstandes annehmen.

## § 109.

Die Gemeindebeamten haben ihren Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen, wenn sie nicht die Gemeindevertretung hiervon entbindet; sie haben dem Gemeindevorstand Mitteilung zu machen, wenn sie sich über Nacht aus dem Gemeindebezirk entfernen wollen.

Urlaub bis zu drei Tagen erteilt der nächste Vorgesetzte, bis zu einem Monat sowie jeden Urlaub der Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeindevorstand, Urlaub über einen Monat in allen Fällen, außer wenn er in Krankheit des Beurteilten seine Ursache hat, die Aufsichtsbehörde.

Dieser ist stets Anzeige zu machen, wenn sich der Bürgermeister länger als acht Tage außerhalb der Gemeinde aufhalten will.

Gemeindebeamte, die sich ohne Urlaub oder ohne genügende Entschuldigung vom Amte fernhalten, verlieren für die Zeit der Abwesenheit ihr dienstliches Einkommen.

## § 110.

Die berufsmäßigen Gemeindebeamten können unter Verzicht auf ihren Gehalt jederzeit den Dienst aufkündigen. Sie müssen aber die Dienstgeschäfte so lange fortführen, bis für deren anderweite Wahrnehmung gesorgt ist, doch können sie nicht länger als ein Vierteljahr zurückgehalten werden.

Die Entlassung erteilt bei den von der Gemeindevertretung gewählten Beamten diese, im übrigen der Gemeindevorstand.

## § 111.

Die berufsmäßigen Gemeindebeamten erhalten bei eintretender Dienstunfähigkeit teit Wartegeld oder Ruhegehalt nach den für die Staatsbeamten geltenden Grund-